

Reglement über die Organisation der Philosophisch- humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Phil.-hum.)

vom 22. September 2014

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und auf Artikel 42 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

AUFGABEN

Art. 1 Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät (Fakultät)

- a* fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis in der ganzen Breite der an ihr vertretenen human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen,
- b* stellt das für ihre Studiengänge (BSc/MSc, PhD, Weiterbildungszertifikate, -diplome und -MSc) notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot bereit,
- c* betreut eigene Studierende sowie fakultätsfremde Minorstudierende nach Massgabe vereinbarter Studiengänge,
- d* wirkt mit an der Weiter- und Fortbildung von Fakultätsmitgliedern sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen,
- e* fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- f* erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994,
- g* erbringt Dienstleistungen zugunsten öffentlicher und privater Auftraggeber,
- h* arbeitet mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen Hochschulen des In- und Auslands zusammen,
- i* kann nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen schliessen,
- k* ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

- GLIEDERUNG **Art. 2** Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät umfasst folgende Disziplinen:
- a den Fachbereich Psychologie,
 - b den Fachbereich Erziehungswissenschaft,
 - c den Fachbereich Sportwissenschaft.

II. Organisationseinheiten

- EINHEITEN **Art. 3** Die Organisationseinheiten der Fakultät sind:
- a das Dekanat (Art. 4),
 - b die Institute (Art. 5 f.).

1. Dekanat

- AUFGABEN **Art. 4** ¹ Das Dekanat
- a führt unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans die Fakultät,
 - b erledigt unter der Leitung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Dekanatssekretariats die allgemeinen Verwaltungsaufgaben.
- ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanatssekretariats
- a bereitet die Geschäfte des Fakultätskollegiums, der allfälligen ständigen Ausschüsse und der Dekanin oder des Dekans vor,
 - b ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlich,
 - c berät die Studierenden in administrativen Fragen der Studiengestaltung,
 - d kontrolliert die Voraussetzungen der Studienabschlüsse und erstellt die Notenblätter und Diplome,
 - e führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats,
 - f ist für die Verwaltungsaufgaben der Fakultät zuständig,
 - g erledigt die laufenden Geschäfte.

2. Institute

- BESTAND **Art. 5** Die Fakultät umfasst:
- a ein Institut für Psychologie,
 - b ein Institut für Erziehungswissenschaft,
 - c ein Institut für Sportwissenschaft.

- AUFGABEN **Art. 6** ¹ Die Institute sind in ihrem Fachbereich verantwortlich für:
- a Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistung in Zusammenarbeit mit den Instituten,
 - b Studienfachberatung,

- c Koordination und Durchführung von Prüfungen,
- d Durchführung von Evaluationen,
- e Personal- und Rechnungswesen.

² Sie können weitere Aufgaben übernehmen.

ORGANISATION

Art. 7 ¹ Jedes Institut kann ein oder mehrere Abteilungen führen.

² Die Institute sind Träger von Forschung, Lehre und Dienstleistung in ihrem Fachgebiet.

³ Sie bestimmen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor.

⁴ Sie beschliessen je ein Organisationsreglement, das der Genehmigung durch das Fakultätskollegium unterliegt.

LEISTUNGSaufTRÄGE

Art. 8 Die Leistungen der einzelnen Institute können in Leistungsaufträgen von der Fakultät an die Institute festgelegt werden.

III. Organe

ALLGEMEINES

Art. 9 Die Organe der Fakultät sind:

- a das Fakultätskollegium (Art. 10 bis 18),
- b die Dekanin oder der Dekan (Art. 19 bis 21),
- c die Dekanatskonferenz (Art. 22),
- d Kommissionen und Ausschüsse (Art. 23 bis 26).

1. Fakultätskollegium

1.1 Stellung und Zusammensetzung

IM ALLGEMEINEN

Art. 10 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Ihm gehören an:

- a alle ordentlichen, ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, Assistenzprofessorinnen und –professoren mit Tenure Track, habilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren, assoziierte Professorinnen und Professoren, sowie Förderungsprofessorinnen und -professoren,
- b drei Delegierte aus der Gruppe der Dozierenden, welche nicht unter Buchstabe a genannt sind,
- c vier Delegierte aus der Gruppe der Assistentinnen und Assistenten,
- d vier Delegierte der Studierenden.

³ Das Fakultätskollegium kann weitere Personen als Mitglieder des Fakultätskollegiums wählen.

FAKULTÄTSDELEGIERTE

Art. 11 ¹ Die Amtsdauer der Delegierten nach Artikel 10 Absatz 2 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

³ Die Delegierten werden auf Vorschlag der Dozierenden, der Assis-tierenden und der Studierenden vom Fakultätskollegium gewählt (Art. 54 und 55 UniSt).

1.2 Zuständigkeiten

WAHLEN

Art. 12 Das Fakultätskollegium wählt:

- a die Dekanin oder den Dekan,
- b die Vizedekanin oder den Vizedekan,
- c die Beauftragten für Planung, Finanz- und andere Angelegenhei-ten der Fakultät,
- d die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissio-nen,
- e die delegierte Person gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c UniSt,
- f die Delegierten der Fakultät in universitären und ausseruniversi-tären Gremien.

ANTRÄGE AN DIE UNIVERSITÄTSLEITUNG

Art. 13 Das Fakultätskollegium stellt der Universitätsleitung Antrag:

- a auf Ernennung der Professorinnen und Professoren,
- b auf Errichtung und Aufhebung der Assistenzprofessuren mit Tenure Track,
- c auf Verleihung von Honorar- und Titularprofessuren und assozii-erten Professuren,
- d auf Erteilung und Änderung der Lehrbefugnis (venia legendi),
- e auf Genehmigung von Reglementen und von Leistungsaufträgen an die Institute,
- f über die Bildung, Zusammensetzung, Benennung oder Aufhe-bung von Abteilungen, über deren Aufgaben sowie über die Zu-ordnung zu den Instituten,
- g in weiteren fakultären Angelegenheiten, die in die Beschluss-oder Genehmigungszuständigkeit der Universitätsleitung, der Er-ziehungsdirektion oder des Regierungsrats fallen.

ERLASSE

Art. 14 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt:

- a das Fakultätsreglement,
- b das Studien- und Prüfungsreglement,
- c das Promotionsreglement,
- d das Habilitationsreglement,
- e weitere Reglemente zu fakultären Fragen.

² Das Fakultätskollegium kann sich ein Organisationsreglement ge-ben. Dieses gilt dann analog für die anderen Gremien der Fakultät. Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

BESCHLÜSSE

Art. 15 Das Fakultätskollegium beschliesst insbesondere:

- a über die Annahme und Bewertung von Dissertationen aufgrund des Antrags der Promotionskommission,
- b über Habilitationen aufgrund des Antrags der Habilitationskommission,
- c über die Struktur- und die Finanzplanung,
- d über die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben,
- e über Anträge der Institute zur Bildung interfakultärer Einheiten oder ähnlicher Einrichtungen,
- f über den Abschluss der Abkommen mit anderen Institutionen, unter Vorbehalt des Artikels 24 Absatz 2 Buchstaben d und e UniSt,
- g über Prüfungsberechtigungen,
- i über die Verwendung der Personal-, Sach- und Finanzmittel (inkl. Prüfungsgelder), die der Fakultät zustehen.

ZEUGNISSE,
EHRENDOKTORAT UND
PREISE

Art. 16 ¹ Das Fakultätskollegium verleiht nach Massgabe der einschlägigen Reglemente Bachelor- und Mastertitel, Dokorate sowie Weiterbildungszertifikate und Fortbildungszertifikate, -diplome und -mastertitel.

² Es kann im Namen der Universität das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf oder in Würdigung eines ganzen Lebenswerks verleihen.

³ Es kann Preise für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Studium verleihen.

1.3 Mitwirkung, Beschlussfassung und Stimmrecht

MITWIRKUNG UND
MITBESTIMMUNG

Art. 17 ¹ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und der Assistierenden (sofern sie nicht Mitglied des Promotions- oder Habilitationsausschuss sind), sowie der Studierenden bezieht sich auf alle fakultären Angelegenheiten mit Ausnahme der Promotionen und Habilitationen.

² Im Übrigen stehen den Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, der Assistierenden und der Studierenden die gleichen Rechte zu wie den anderen Mitgliedern des Fakultätskollegiums.

BESCHLUSSFASSUNG UND
STIMMRECHT

Art. 18 ¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in den Reglementen oder dem eigenen Organisationsreglement nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätskollegiums. Artikel 17 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

³ Bei Beschlüssen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihr oder ihm der Stichtscheid zu.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die folgende Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁵ Über Ehrenpromotionen entscheidet das Fakultätskollegium mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.

⁶ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder die Fakultät über kein eigenes Organisationsreglement verfügt, gilt sinngemäss die Geschäftsordnung des Senats.

⁷ Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten sinngemäss für alle Fakultätsgremien.

2. Dekanin oder Dekan

STELLUNG UND WAHL

Art. 19 ¹ Die Dekanin oder der Dekan ist das leitende Organ der Fakultät.

² Sie oder er kann sich durch die Vizedekanin oder den Vizedekan vertreten lassen.

³ Die Amtsdauer für die Dekanin und Vizedekanin bzw. den Dekan und Vizedekan beträgt zwei Jahre. Wiederwahl durch das Fakultätskollegium ist möglich, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a eines der Institute Widerspruch einlegt.

⁴ Dekanin und Vizedekanin bzw. Dekan und Vizedekan gehören nicht demselben Institut an. Ausnahmen kann das Fakultätskollegium ermöglichen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a eines der Institute Widerspruch einlegt.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 20 ¹ Die Dekanin oder der Dekan:

- a führt die Fakultät und vertritt sie gegen aussen, gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber den anderen Fakultäten und den sonstigen Organisationseinheiten der Universität,
- b präsidiert das Fakultätskollegium und die Dekanatskonferenz,
- c überwacht die laufenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Dekanatssekretariats,
- d behandelt Gesuche und trifft Entscheide, die ihr oder ihm aufgrund besonderer Vorschrift, namentlich der Studien- und Prüfungsreglemente, zugewiesen sind,
- e nimmt zu Handen der Universitätsleitung Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen in fakultätsbezogenen Fragen, zu universitären Vorlagen und zu beantragten Forschungs-

semestern.

² Die Dekanin oder der Dekan ist ausserdem für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

ENTLASTUNG

Art. 21 ¹ Während der Amtsdauer wird die Dekanin oder der Dekan im Umfang von vier Semesterwochenstunden von Lehrverpflichtungen entlastet.

² Die Dekanin oder der Dekan kann ein ausserordentliches Forschungssemester nach Ablauf der Amtszeit beantragen.

³ Zur weiteren Entlastung der Dekanin oder des Dekans können Mittel bis zu einer halben Assistenzstelle bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck können Prüfungsgelder eingesetzt werden.

3. Dekanatskonferenz

ZUSAMMENSETZUNG UND
AUFGABEN

Art. 22 ¹ Der Dekanatskonferenz gehören an:

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b die Vizedekanin oder der Vizedekan,
- c die Finanzplanerin oder der Finanzplaner,
- d die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanatssekretariats, mit beratender Stimme.

² Die Dekanatskonferenz hat folgende Aufgaben:

- a Ihr obliegen unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans die Prüfung von Gesuchen betreffend Anerkennung bzw. Ablehnung von auswärtigen Studienleistungen auf Vorschlag der Institute,.
- b Sie bereitet die Geschäfte für das Fakultätskollegium vor.
- c Sie berät bei Beschwerden gegen Verfügungen von Fakultätsorganen.
- d Sie entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Dekanat zustehen.
- e Sie beschliesst zuhanden der Universitätsleitung über die Anträge betreffend Erteilung von Lehraufträgen.
- f Sie berät weitere Geschäfte, die ihr von der Dekanin oder dem Dekan unterbreitet werden.

³ Die Dekanatskonferenz wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen.

⁴ Das Fakultätskollegium kann weitere Mitglieder der Dekanatskonferenz bestimmen.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

ALLGEMEINES

Art. 23 ¹ Für die Prüfung von in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Fragen kann das Fakultätskollegium Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ In jede Kommission und in jeden Ausschuss können die Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, die Assistierenden und die Studierenden je eine Delegierte oder einen Delegierten abordnen.

⁴ Das Fakultätskollegium wählt die Delegierten der Assistierenden und der Studierenden auf Vorschlag von deren jeweiligen Fakultätsdelegierten.

STRUKTURKOMMISSION

Art. 24 ¹ Für die Vorbereitung des Strukturberichts bei Anstellungsverfahren von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren oder bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track setzt die Fakultät eine Strukturkommission ein.

² Die Strukturkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a mindestens vier Professorinnen oder Professoren, wobei das Präsidium von einer Professorin oder einem Professor übernommen wird, die oder der nicht dem betreffenden Institut angehört,
- b je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, der Assistierenden und der Studierenden,
- c eine Fachvertretung einer anderen Universität.

³ Bei der Zusammensetzung der Strukturkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

FAKULTÄRE
WAHLKOMMISSION

Art. 25 ¹ Für die Vorbereitung des Anstellungsantrages bei ausserordentlichen oder ordentlichen Professuren sowie bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track setzt das Fakultätskollegium eine nicht ständige Wahlkommission ein. Die Zusammensetzung der Wahlkommission kann mit der Zusammensetzung der Strukturkommission identisch sein.

² Den Wahlkommissionen gehören an:

- a mindestens vier Professorinnen oder Professoren, wobei das Präsidium von einer Professorin oder einem Professor übernommen wird, die oder der nicht dem betreffenden Institut angehört,
- b je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, der Assistierenden und der Studierenden,
- c eine adäquate Vertretung des jeweiligen Fachbereichs,
- d eine Fachvertretung einer anderen Universität.

³ Die Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buch-

stabe b, Assistierenden und der Studierenden in einer Ernennungskommission nehmen auch an den Sitzungen des Fakultätskollegiums teil, soweit die Anträge der Wahlkommissionen behandelt werden. In diesen Angelegenheiten stimmen sie als ordentliche Fakultätsdelegierte.

⁴ Umfasst die Kommission einschliesslich der Delegierten mehr als acht Mitglieder, haben die Dozierenden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Assistierenden und die Studierenden das Recht auf Abordnung je einer oder eines zweiten Delegierten.

⁵ Für die Einreichung der Wahlvorschläge setzt das Fakultätskollegium eine Frist von mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist kann der Einsitz verweigert werden.

⁶ In den Wahlkommissionen kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren. Sie oder er kann an den Sitzungen der Wahlkommission und des Fakultätskollegiums zu diesem Geschäft mit beratender Stimme teilnehmen.

⁷ Bei der Zusammensetzung der Wahlkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

PROMOTIONS- UND
HABILITATIONS-AUSSCHUSS

Art. 26 Ständige Ausschüsse sind der Promotions- und der Habilitationsausschuss. Im Promotionsausschuss sind alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät vertreten und im Habilitationsausschuss alle habilitationsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Der Promotionsausschuss stellt dem Fakultätskollegium Antrag auf Annahme und Bewertung von Dissertationen. Der Habilitationsausschuss stellt dem Fakultätskollegium Antrag auf Habilitation.

V. Sitzungsgeheimnis und Information

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 27 ¹ Die Sitzungen der Fakultätsgremien sind vertraulich.

² Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben.

INFORMATION

Art. 28 ¹ Die Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG Buchstabe, der Assistierenden und der Studierenden haben das Recht, die Dozierenden, die Assistierenden bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsgremien getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

² In Angelegenheiten von Ernennungen und Beförderungen dürfen die Delegierten die Dozierenden, die Assistierenden bzw. die Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäußerten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

VI. Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

² Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 1. September 2005.

Bern, 22. September 2014

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät:

Der Dekan:

Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16. Dezember 2014

Der Rektor:

Prof. Dr. M. Täuber